

B.G.B. nicht entspreche, insbesondere sei sie nicht eine verbrieftete Forderung im Sinne des § 1807 Ziffer 3 B.G.B., deren Verzinsung vom Bremischen Staate gewährleistet sei. Ferner verstoße die weitere Belassung der Mündelvermögen in der Verwaltung des Jugendamtes bei zurzeit $3\frac{1}{2}\%$ iger Verzinsung unmittelbar gegen das Interesse der Mündel; denn nach dem heutigen Kursstande der Reichs- und der Staatsanleihen und insbesondere bei der Möglichkeit einer Anlegung in 5% iger deutscher Reichsanleihe oder in erststelligten Hypotheken könne eine mündelsichere Anlegung des Mündelvermögens ohne Risiko so erfolgen, daß eine Verzinsung von $4\frac{1}{2}\%$ bis über 5% v. H. des Kapitals erzielt werde, die ohne jeden Grund den Mündeln entgehe, wenn das bisher geübte Verfahren beibehalten werde. Endlich verdiene, selbst wenn das Mündelvermögen nur auf Mündelbuch der Sparkasse belegt werde, diese Anlegung wegen ihrer Mündelsicherheit noch immer den Vorzug.

Infolge dieses Beschlusses war der Generalvormund gehalten, sich vom Jugendamt die eingezahlten Beträge nach Abzug der für die einzelnen Mündel gemachten Aufwendungen entweder in bar auszahlen zu lassen oder bei Übernahme von Wertpapieren diese nur zu dem jetzigen Kurswerte in Zahlung zu nehmen.

Wie oben erwähnt, sind für die angekauften 161 000 M $3\frac{1}{2}\%$ ige Bremer Staatsanleihe 141 450,45 M bezahlt. Dies entspricht einem Anschaffungswerte von durchschnittlich 87,85 M für 100 M. Nach der Staatshaushaltsabrechnung für 1915 (Verhdlg. S. 631) hat die Finanzdeputation für die zur Schuldentilgung angekaufte $3\frac{1}{2}\%$ ige Anleihe durchschnittlich 78,60 M für 100 M aufgewandt. Der Kurs ist inzwischen weiter zurückgegangen. Die Finanzdeputation vergütet für ihr zum Kauf angebotene $3\frac{1}{2}\%$ ige Bremer Staatsanleihe zurzeit 73 %. Der Verlust beträgt daher zurzeit für je 100 M 14,85 M oder für 161 000 M 23 908,50 M.

Das Vormundschaftsgericht hat sich mit der Belassung der kleineren, sich nicht für die Belegung in 5% iger Reichsanleihe eignenden Beträge in dem Sammelkonto der Generalvormundschaft einverstanden erklärt unter der Bedingung, daß eine Erklärung darüber abgegeben wird, daß der Staat die Haftung für diese Gelder nebst Zinsen zu $3\frac{1}{2}\%$ übernimmt.

Indem der Senat den Ausführungen der Behörde für das Jugendamt zustimmt, beantragt er:

- 1) Ausgleichung des infolge des Kriegsausbruchs entstandenen Minderwerts der im Besitz des Jugendamts befindlichen 161 000 M $3\frac{1}{2}\%$ iger Bremer Staatsanleihe durch Nachbewilligung von 23 908,50 M auf den Haushaltsplan des Jugendamtes für 1916,
- 2) die Übernahme der Verpflichtung des Staates, für die an der Kasse des Jugendamts eingezahlten Unterhaltsbeiträge nebst $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen für die der Generalvormundschaft unterstellten Mündel zu haften.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, diesen Anträgen ebenfalls zuzustimmen.

Die Finanzdeputation hat gegen die beantragte Nachbewilligung Bedenken nicht erhoben.

5. Inventar für den Erweiterungsbau der Frauenklinik der Frankenanstalt.

Die Deputation für das Gesundheitswesen hat über diesen Gegenstand einen Bericht eingereicht, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt. Die Finanzdeputation hat gegen die beantragte Nachbewilligung Bedenken nicht erhoben.

Anlage.

Bericht.

Der von Senat und Bürgerschaft beschlossene Erweiterungsbau der Frauenklinik der Frankenanstalt (Verhdlg. 1914 S. 130, 249, 297, 810, 918; 1915 S. 393, 472, 473) ist nach Mitteilung der Baudeputation, Abteilung Hochbau, soweit gefördert, daß nunmehr das Inventar beschafft werden muß.

Nach dem a
banamts I für Mo
während der ferner
für ärztliche Appa
49 918,78 M, jow
trag von 38 811,
jomit auf 182 330
liche Anschaffungen
auf diesen Umstand
Angelegenheit befaß
anschläge, indem sie
wendigte zu beidre
vorzubehalten sei.

Sie überreicht nun
der früher festge
67 619,50 M und
64 187,35 M abje
hat darnach gege
50 000 M statige
liche Anzahl von
Neubauz erforder
ganzung des Zel
stellung enthält d
dessen baldige Er
Krankenanstalt in
wurde. Auch der
für nicht angängig

Die Deput
limit der Kranken
a. für
b. für

auf den Fonds fi
Bremen,

Der anli
16. Februar 19

L. V.
Die Wö
Es kleib
fern die Kosten
Dfarbe deckend
bodens nicht beje

II. Gen
Es find
sie bisher in d
Zimmer des
Ezjimmer soll
Abhaltung des
Regenichauer f